

Worauf man bei der Verwendung von Gabionen achten muss:

## Bestimmung der inneren Standsicherheit eines befüllten Korbes

Die innere Standsicherheit ist stark abhängig von dem Zusammenspiel des verwendeten Drahtgeflechts und Füllmaterials, welches derzeit rechnerisch nicht abschließend beurteilt werden kann. Zudem spielen die Qualität der Körbe und des Füllmaterials sowie der sachgerechte Einbau durch die ausführende Firma eine wichtige Rolle. Für die gängigen Einsatzgebiete und den Einbau von Gabionen sollte die Standsicherheit für mindestens fünfzig Jahre gewährleistet sein. Die Gesteinsqualität ist dahingehend zu wählen.

## Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und Korrosionsbeständigkeit

Ein größeres Problem stellen die Dauerhaftigkeit und der Korrosionsschutz des Drahtgeflechts dar. Üblich und kostengünstig ist eine Verzinkung der Drahtkörbe. Ein Korrosionsschutz durch Verzinken ist kritisch zu beurteilen, da sichergestellt sein muss, dass beim Einbringen der Steine, in der Regel durch Schütten oder Werfen, der Oberflächenschutz keinen Schaden nimmt bzw. nachträglich wieder hergestellt werden kann. Zusätzlich ist zu beachten, dass Erdfeuchte und das alkalische Milieu des Betons die Belastung für den Korrosionsschutz einer Verzinkung erhöhen. Genau an diesen kritischen Seiten der Körbe ist eine Sichtkontrolle der Konstruktion zur Sicherung der Instandhaltung nach Einbau nicht mehr möglich.

## Sind Gabionen bzw. Konstruktionen aus Gabionen überhaupt baurechtlich zugelassen?

abionen, gemeint sind Konstruk-■ tionen aus Drahtgeflechtkörben mit einer Steinbefüllung, werden als Stützmauern, Lärm- und Sichtschutz oder zur Böschungssicherung vieler Orts eingesetzt; zu finden sind sie inzwischen aber auch in Verbindung mit Gebäuden, z.B. als Fassadenelemente. Aber ist deren Einsatz überhaupt erlaubt?

Werden Gabionen (ital.: großer Käfig) bzw. Konstruktionen aus diesen als Bauprodukte eingesetzt oder stellen sie bauliche Anlagen dar, unterliegen sie bei Verwendung im Geltungsbereich der Bayerischen Bauordnung (BayBO) deren Regelungen. Die in der BayBO enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung von Bauprodukten und Bauarten, beschrieben in Art. 15 ff., sowie die allgemeinen Grundsätze der Gefährdungsfreiheit und Gebrauchstauglichkeit müssen eingehalten und die Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten auf nationaler wie europäischer Ebene beachtet werden.

Für Deutschland bestehen derzeit zu Gabionen bzw. Gabionenkonstruktionen weder bekannt gemachte technische Regeln (Technische Baubestimmungen) noch allgemein anerkannte Regeln der Technik; folglich stellen sie nicht geregelte Bauprodukte bzw. Bauarten dar. Nach Art. 19 BayBO dürfen diese nur angewandt werden, wenn für sie eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde.

Nach der Liste der nationalen Zustimmungen beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) gibt es momentan auf nationaler Ebene keine allgemeine

bauaufsichtliche Zulassung für Konstruktionen aus Gabionen. Nach Auskunft der Obersten Baubehörde ist bislang noch keine Zulassung im Einzelfall erteilt worden.

Das wirft Fragen auf. Eine statische Berechnung oder die baurechtliche Zulassung eines Drahtgeflechtbehälters ohne Befüllung ist mit den beschriebenen Anforderungen nicht zu verwechseln!

Eine Ausnahme wird durch die Liste C der Bauregelliste des DIBt vorgegeben: Bauprodukte, für die es weder technische Baubestimmungen noch Regeln der Technik gibt, und die für die Erfüllung baurechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, können als Stützelemente zur Verwendung bei Geländesprüngen bis zu 1 Meter Höhe eingesetzt werden. Dies trifft nach Auskunft der Obersten Baubehörde - auch für freistehende Konstruktionen ohne stützende Funktion zu. Das heißt, dass Gabionen oder Konstruktionen aus Gabionen, die höher als 1 Meter sind, ungeachtet dessen, ob es sich um ein verfahrensfreies oder genehmigungspflichtiges Bauvorhaben handelt, einer Zulassung im Einzelfall bedürfen, um den baurechtlichen Anforderungen zu entsprechen!

Die gute Nachricht: Das DIBt erarbeitet derzeit Zulassungsleitlinien für Gabionen und Konstruktionen aus Gabionen. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden wir darüber berichten. Und: Konstruktionen aus Gabionen in Zusammenhang mit Anlagen des öffentlichen Verkehrs fallen nicht unter den Geltungsbereich der Bayerischen Bauordnung; hier gelten andere Grundsätze. Sie/Hei